

DIE STIFTUNG

Herzstück des Gesellschaftsrechts im Fürstentum Liechtenstein

Das neue Stiftungsrecht des Fürstentums Liechtenstein kennt im Unterschied zum früher geltenden Recht nur noch eine Zweiteilung in gemeinnützige und in privatnützige Stiftungen. Dem Schutz des Stiftungsvermögens vor Zugriffen durch Gläubiger des Stifters misst das Stiftungsrecht besondere Bedeutung bei. Die bloße Hinterlegung garantiert dem Stifter ein hohes Mass an Anonymität. Die Revision des Stiftungsrechts diene der Verhinderung von Missbräuchen und stellt in einem Kompromiss zwischen Transparenz und Diskretion die Interessen einer internationalen Kundschaft in den Mittelpunkt.

Das neue Stiftungsrecht des Fürstentums Liechtenstein ist am 1. April 2009 in Kraft getreten. Die Totalrevision des Stiftungsrechtes erfolgte mit der Neufassung des entsprechenden Teils des aus dem Jahre 1926 stammenden Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR). Vor dem Hintergrund des internationalen Drucks und künftiger Herausforderungen für den Finanzplatz Liechtenstein entschloss sich die Regierung zu einer Reform, die nicht allein der Bekämpfung von Missbräuchen diene, sondern eine nachhaltige Lösung anstrebte, welche die Interessen der internationalen Kundschaft des Finanzplatzes in den Mittelpunkt stellte. Die Regierung war sich bei diesem Reformschritt bewusst, dass es sich bei der Liechtenstein-Stiftung um eines der wichtigsten Produkte des Finanzplatzes handelt, das über Jahrzehnte entscheidend zum Geschäftserfolg des liechtensteinischen Treuhandsektors beigetragen hat.

Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes

Die Totalrevision des Stiftungsrechts fügt sich in die Visionen des Zukunftsprojektes «Futuro» ein, das als Kernziele die Nutzung der traditionellen Stärken Liechtensteins, die Schaffung von nachhaltigem Wachstum, die verstärkte Internationalisierung und die Gewinnung hoher internationaler Anerkennung nennt. Das Stiftungswesen bildet nach den Futuro-Visionen das «Herzstück» des Finanzplatzes, der sich in Zukunft auf Familienstiftungen ausrichten sollte, die zunehmend als weltweit gesuchtes Instrument zur Nachfolgeplanung wahrgenommen wird. Einen bedeutenden Platz weist Futuro der wohlthätigen Stiftung zu, über deren Struktur das Fürstentum Liechtenstein die Entwicklung zu einem Philanthropie-Cluster anstreben könnte. Um die Tradition des Finanzplatzes Liechtenstein fortsetzen zu können, die dem Schutz der Privatsphäre und der Privatautonomie einen besonderen Stellenwert zuerkannte, regte auch «Futuro» eine grundlegende Überarbeitung des Stiftungsrechts an.

Mit einer Modernisierung des geltenden Stiftungsrechts könne die Wettbewerbsfähigkeit der liechtensteinischen Stiftung gegenüber Angeboten anderer Standorte langfristig gesichert und gleichzeitig die Akzeptanz dieser neuen Struktur bei ausländischen Meinungsträgern und Behörden erhöht werden. Bei den Revisionsarbeiten strebte die Regierung nach eigenen Angaben eine nachhaltige Lösung an, die in einem Kompromiss zwischen Transparenz und Diskretion die Interessen einer internationalen Kundschaft in den Mittelpunkt stellte.

Übersichtlichkeit des Stiftungsrechts und Rechtssicherheit

Das neue Stiftungsrecht bildet ein in sich geschlossenes Gesetzeswerk, das mit der grundsätzlichen Unterteilung in privatnützige und gemeinnützige Stiftungen für eine klare Systematik sorgt. Bestehende Rechtsunsicherheiten infolge widersprüchlicher Rechtssprechung wurden ausgeräumt und offene Rechtsfragen – wie beispielsweise im Zusammenhang mit der treuhänderischen Stiftungserrichtung, der Rechtsstellung der Begünstigten oder der Ausgestaltung des Stiftungszwecks – geklärt. Mit dem neuen Modell der Aufsicht erachtet die Regierung die Rechtssicherheit massgeblich gestärkt: Der Aufsicht des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes unterliegen nur die gemeinnützigen Stiftungen, während für privatnützige Stiftungen keine Aufsichtsverpflichtung besteht, aber die Möglichkeit eingeräumt wird, sich freiwillig der Stiftungsaufsichtsbehörde zu unterstellen. Die Befugnis zur Anordnung aufsichtsrechtlicher Massnahmen sowie zur Änderung des Stiftungszwecks oder anderer Inhalte der Stiftungsurkunde liegt neu beim Richter im Rechtsfürsorgeverfahren. Die Stiftungsaufsichtsbehörde besitzt gegenüber den aufsichtsunterworfenen Stiftungen zwar ein Überwachungs- und Kontrollrecht, muss aber im Konfliktfall zur Durchsetzung dieser Rechte gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen.

Gemeinnützige und privatnützige Stiftungen

Das neue Stiftungsrecht sieht, im Unterschied zum bisher gültigen Recht mit einer Vielzahl von Stiftungszwecken, nur noch eine Zweiteilung in gemeinnützige und privatnützige Stiftungen vor. Der Stiftungszweck muss «nach aussen» gerichtet sein, womit reine Selbstzweckstiftungen, die als ausschliesslichen Zweck die Vermehrung von Vermögen haben, ohne Gewinne auszuschütten, nicht zulässig sind. Kirchliche Stiftungen, die es im neuen Stiftungsrecht als eigene Kategorie nicht mehr gibt, sind aufgrund ihrer Förderung des Gemeinwohls auf religiösem Gebiet der Kategorie der gemeinnützigen Stiftungen zugeordnet. Kirchen oder Religionsgemeinschaften aber können weiterhin Stiftungen errichten, und auch Dritten ist es möglich, Stiftungen zu religiösen Zwecken zu gründen. Die Klassifizierung in Stiftungen mit privatnützigem oder gemeinnützigem Zweck ist vor allem im Hinblick auf die Publizität (Pflicht zur Eintragung in das Öffentlichkeitsregister) und für die Aufsicht vorgenommen worden.

Grundsätzlich gehören Stiftungen in die Kategorie der gemeinnützigen Stiftungen, wenn die Tätigkeit nach der Stiftungserklärung ganz oder zumindest überwiegend gemeinnützigen Zwecken dient, während privatnützige Stiftungen nach dem privaten oder eigennützigen Zweck beurteilt werden. Bei den privatnützigen Stiftungen wird eine Unterscheidung gemacht zwischen reinen Familienstiftungen und gemischten Familienstiftungen, die neben der überwiegenden familiären Ausrichtung auch gemeinnützige Zwecke verfolgen. Familienstiftungen gelten stets als privatnützige Stiftungen, auch wenn Ausschüttungen vorgenommen werden, welche charakteristisch sind für gemeinnützige Stiftungen. Der Grund für die privatnützige Einordnung liegt darin, dass aufgrund von Geheimhaltungsinteressen auf eine Eintragungspflicht verzichtet wird und dass eine Aufsicht durch die Stiftungsaufsichtsbehörde nicht notwendig ist, weil die Beteiligten die Überwachungs- und Kontrollbefugnisse selbst wahrnehmen können. Erlangt eine privatnützige Stiftung einen gemeinnützigen Zweck, wenn zum Beispiel die Stiftungsstatuten nach dem Tod des letzten Begünstigten vorsehen, die Stiftung gemeinnützigen Zwecken zu widmen, so unterliegt sie der Eintragung in das Öffentlichkeitsregister.

Stärkung der Verantwortlichkeit des Stifters

Mit dem neuen Stiftungsrecht wurde eine Stärkung der Stifterverantwortung erreicht, eine Regelung für die Nichtübertragbarkeit der Stifterrechte eingeführt und eine klare Rechtsgrundlage für die treuhänderische Stiftungserrichtung geschaffen. In der Vergangenheit wurde eine Mehrzahl der Stiftungen durch einen Treuhänder errichtet, was oft zu einer grossen Machtstellung des Treuhänders führte. An der Tradition, dass Stiftungen durch Treuhänder errichtet werden, rüttelt auch das neue Stiftungsrecht nicht, zumal der Oberste Gerichtshof bereits unter altem Stiftungsrecht in einem Urteil festgestellt hat, dass die Errichtung einer Stiftung durch einen liechtensteinischen Treuhänder nicht als Scheingeschäft zu betrachten sei. Die neuen gesetzlichen Regelungen stellen aber klar, dass der Treugeber als rechtlicher Stifter anzusehen ist. Die von vielen Stiftern angestrebte Diskretion bei der Errichtung einer Stiftung leidet nicht darunter, weil eine Offenlegung nur in Ausnahmefällen erfolgen muss. Die Neuregelung schafft Klarheit über die Person des Stifters und die Zuordnung der Stiftungsrechte, schützt aber gleichzeitig die Anonymität des Stifters.

Beibehaltung der hinterlegten Stiftung mit Gründungsanzeige

Ebenfalls dem Schutz der Anonymität diene nach der bisherigen Rechtslage das Rechtsinstrument der hinterlegten Stiftung, das in der liechtensteinischen Rechtspraxis stark verwurzelt war. Stiftungen mit kirchlichen oder familiären Zwecken, die über bestimmbare Begünstigte verfügten, mussten nicht in das Öffentlichkeitsregister eingetragen werden. Liechtenstein begnügte sich bei der

Errichtung der Stiftung mit der Hinterlegung der Stiftungsdokumente beim Öffentlichkeitsregisteramt. Beide Elemente, die treuhänderische Errichtung der Stiftung und die bloße Hinterlegung der Stiftungsdokumente, garantierten dem Stifter und anderen Stiftungsbeteiligten ein hohes Mass an Anonymität. Mit dem neuen Stiftungsrecht bleibt die Möglichkeit zur Errichtung einer «hinterlegten Stiftung» erhalten, doch wurden die Modalitäten geändert. Gegenstand der Hinterlegung ist nicht mehr die Stiftungsurkunde, sondern allein eine Gründungsanzeige des Stiftungsrates. Hintergrund dieser Änderung ist das Bestreben, die Verantwortlichkeit der Treuhänder zu stärken und gleichzeitig das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregister zu entlasten. Durch die Gründungsanzeige werden den liechtensteinischen Anwälten und Treuhändern somit Kontrollbefugnisse mit öffentlich-rechtlichem Charakter zugewiesen, weil sie mit der Gründungsanzeige die Rechtmässigkeit der Stiftungserrichtung gegenüber den Behörden bestätigen.

Foundation Governance und Rechte der Begünstigten

Das neue Stiftungsrecht enthält umfassende Bestimmungen zur Stiftungsaufsicht. Die Unterscheidung zwischen Gemeinnützigkeit und Privatnützigkeit gilt auch bei der Aufsicht, weil nur die gemeinnützigen Stiftungen der Aufsicht der Aufsichtsbehörde unterstehen. Das neue Aufsichtssystem besteht aus einer Mischung von externer staatlicher Aufsicht und interner Kontrolle durch die Stiftungsbeteiligten. Für die privatnützige, durch Gründungsanzeige hinterlegte Stiftung wurde ein dreistufiges Kontrollsystem eingeführt: Nach der Prüfung der Gründungsanzeige durch den Rechtsanwalt oder Treuhänder erlässt das Öffentlichkeitsregisteramt eine Amtsbestätigung. Für privatnützige Stiftungen, die sich freiwillig der Aufsicht unterstellen, und für alle gemeinnützigen Stiftungen besteht die Pflicht zur Einsetzung einer Revisionsstelle.

Gestärkt wurden mit dem neuen Stiftungsrecht die Rechte der Begünstigten, die neu einen Anspruch auf Einsichtnahme in die Stiftungsurkunde und allfällige Reglemente haben. Die Informations- und Auskunftsrechte umfassen auch die Rechnungslegung, womit der Begünstigte das Recht erhält, Einsicht in alle Geschäftsbücher zu nehmen. Eine Einschränkung der Informations- und Auskunftsrechte sieht das Gesetz vor, wenn der Verdacht besteht, dass diese Rechte in unlauterer oder missbräuchlicher Absicht ausgeübt werden.

Gläubigerschutz und Asset Protection

Dem Schutz der mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Stiftung bzw. des Stiftungsvermögens vor Zugriffen durch Gläubiger des Begünstigten misst das neue Gesetz eine besondere Bedeutung zu. Verankert wurde ein Vollstreckungsprivileg der Begünstigten einer Familienstiftung, das es dem Stifter erlaubt, die Stiftung als Instrument der Asset Protection, beispielsweise zum Schutz des Vermögens gegen

Zerschlagung, einzusetzen. Die Stiftung kann damit auch als Instrument zur Vorsorge für Familienangehörige eingesetzt werden, weil sichergestellt ist, dass die Versorgung auch dann wirkt, wenn sich die begünstigten Familienangehörigen überschuldet haben. Asset Protection ist ein wesentliches Element für die Attraktivität des liechtensteinischen Stiftungsrechts, das sich seit der Einführung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) im Jahre 1926 zu einer organisch gewachsenen Institution entwickelt und entscheidend zum Geschäftserfolg des Treuhandsektors im Fürstentum Liechtenstein beigetragen hat.

Attraktive Besteuerung der Stiftungen

Das neue Steuergesetz, das am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist, unterscheidet nur noch zwei Besteuerungsarten für Gesellschaften. Unternehmen mit gewerblicher Tätigkeit unterliegen der allgemeinen Ertragsbesteuerung von 12,5%. Stiftungen, die für Privatpersonen vermögensverwaltend tätig sind und keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, können sich als Privatvermögensstrukturen (PVS) qualifizieren und unterliegen einer jährlichen Mindeststeuer von 1200 Franken.